stehent, von der Obrigkeitlichen Taxe, wovinnen die Forstlichen Strafen nicht abgezogen ist, sondern es werden diejenigen in dem Obrigkeitlichen Taxamt sich befindenden Posten und Vigilantien aus der von der Gen: Forstl: Administration genehmigten Bezahlung abgezogen und genommen.

Hierauf folgt die Taxa.

Kann der Ctr: hält bey der Joh: Georgenstädter und Eisenberger Hütte,

				Bey der Marienberger Hütte,		Bey der Forstl: Adm: zu Freyberg
1.	1½	Loth	}	7. gr.	6. Pf.	8. gr. 6. Pf.
2.	2½	"		8. gr.	6. Pf.	9. gr. 6. Pf.
3.	3½	"		9. gr.	7. Pf.	10. gr. Pf.

Kann aber solche am Gehalte weiter kommen, so können sie der vorangehenden Zuschläge halber auf den Obrigkeitlichen Forstl: plätzen nicht angenommen werden, sondern sind lediglich zur Gen: Forstl: Administration nach Freyberg zu liefern und werden daselbst bezahlet.

4.	bis 5½	Loth, vom	Loth,	10. gr.	6. Pf.
6.	8½	"	"	11.	6.
9.	11½	"	"	12.	6.
12.	14½	"	"	13.	2.
15.	17½	"	"	13.	10.
18.	21½	"	"	14.	6.
25.	03.	"	"	15.	2.
4.	15.	mehr Loth,		15.	8½.
über	15.	Mark,		16.	